



# *Amtsblatt der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau*

*www.weissenkirchen.ooe.gv.at*

*Zugestellt durch Post.at*

*Herausgeber: Gemeinde Weißenkirchen i. A.*

*Verlagspostamt: 4870 Vöcklamarkt*

*Ämtliche Mitteilung der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau*

Z 015/2-2-2010-W/L

Folge 114

31. März 2010

**Das Gemeindeamt ist am Karfreitag, 02. April 2010 und am Mittwoch, 07. April 2010 wegen Seminarteilnahmen geschlossen!**

## **Altkleidersammlung**

Die Alttextiliensammlung findet am **Freitag, 23. April 2010** statt. Die Altkleidersäcke können in der Zeit vom 16.04. bis 22.04.2010, beim Gemeindebauhof, Splittboxen, abgegeben werden. Bitte die Säcke nicht im Freien abstellen sondern direkt in die dazu vorgesehene Splittbox. Altkleidersäcke sind am Gemeindeamt kostenlos erhältlich.

## **Autowrackentsorgung**

Auch heuer wird wieder eine Autowrackentsorgung angeboten. Derzeit können die PKW kostenlos entsorgt werden. Anmeldungen werden bis 23. April 2010 vom Gemeindeamt entgegengenommen. Bei der Anmeldung ist der Typenschein und ein Altfahrzeuge-Verwertungsnachweis (am Gemeindeamt erhältlich) vorzulegen. Der Abfuhrtermin sowie der Sammelplatz wird von der Gemeinde telefonisch bekannt gegeben. Im oder am Fahrzeug dürfen sich maximal 5 Reifen befinden, es darf nicht mit artfremden Material (Müll, Holz, Kunststoff, Textilien, etc.) beladen sein.

## **Vöckla; Gefahrenzonenplanung; Fluss-km 0,00 – 38,6; Vorinformation**

Die Bundeswasserbauverwaltung, vertreten durch den Gewässerbezirk Gmunden betreibt derzeit die Erstellung einer Gefahrenzonenplanung an der Vöckla von deren Mündung in die Ager bis zur Kompetenzgrenze mit der Wildbach- und Lawinenverbauung in der Ortschaft Haslau - Berg.

Mit den Vermessungsarbeiten wurde Herr Dipl.-Ing. Rudolf Schöffmann, Leonding, beauftragt, die schutzwasserwirtschaftliche Bearbeitung der Planung wird vom Ingenieurbüro Neukirchen ZT.GmbH, Wien-Linz, durchgeführt.

## **Müllverbrennung (Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb von Anlagen)**

Gemäß § 3 Bundesluftreinhaltegesetz BGBl. I 2002/137 ist unbeschadet des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, das Verbrennen von nicht biogenen Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten. Unter dieses Verbot fällt insbesondere das Verbrennen von Altreifen, Gummi, Kunststoffen, Lacken, synthetischen Materialien, nicht naturbelassenem (behandeltem) Holz, Verbundstoffen und sonstigen die Luft verunreinigenden Stoffen außerhalb dafür bestimmter Anlagen.

Im Falle des Verstoßes gegen Abs. 1 hat die Gemeinde dem Verpflichteten das unverzügliche Löschen des Feuers aufzutragen oder bei Nichtbefolgung des Auftrages die Löschung gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

## **Anzeigen – Inserate (Baugründe, Immobilien etc.)**

Ab sofort ist es möglich auf der Homepage der Gemeinde Weißenkirchen i. A.: **www.weissenkirchen.ooe.gv.at** eine Anzeige bzw. ein Inserat kostenlos einzustellen.

UNTER: Leben in der Gemeinde – Inserate – Neues Inserat (Benutzer anlegen: Neuer Benutzer)

Falls Probleme bei der Anmeldung auftreten, können Sie sich jederzeit gerne bei der Gemeinde (07684/6355) melden.

HINWEIS: Über die Homepage der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau können bestimmte Formulare heruntergeladen, ausgefüllt und gedruckt werden.

## **Rauchmelder mit Sicherheitsinformationen um € 5,00 pro Stück**

Vom OÖ. Zivilschutzverband werden Rauchmelder mit Sicherheitsinformationen (Ordner) angeboten. Diese sind am Gemeindeamt erhältlich.

## **Gästemeldungen**

An alle Vermieter von Privatzimmer, Ferienwohnungen oder sonstigen Beherbergungsbetrieben.

Im österreichischen Meldegesetz 1991, i.d.g.F., ist u.a. folgendes angeführt:

- Die ausgefüllten Meldezettel sind innerhalb von 3 Tagen bei der Meldebehörde (Gemeindeamt) abzugeben. Den Vermietern wird empfohlen, die Bestimmungen einzuhalten, da seitens der Bezirkshauptmannschaft wieder verstärkt Meldekontrollen durchgeführt und Verstöße zur Anzeige gebracht werden.

## **Im Sinne der Verkehrssicherheit Bäume, Sträucher und Hecken zurückschneiden**

Immer wieder kommt es zu Sicht- und sonstigen Behinderungen (speziell in Kreuzungsbereichen) des Straßenverkehrs, und zwar sowohl für Autofahrer und Radfahrer, als auch Fußgänger, weil Bäume oder Sträucher in die Fahrbahn hineinragen. Insbesondere bei Nässe oder im Winter bei Schneefall werden die Äste schwer und neigen sich noch weiter als sonst in die Straße.

Sollten Sie Hecken, Sträucher oder Bäume haben, die in öffentliche Straßen oder Wege ragen, schneiden Sie diese bitte dementsprechend weit und nachhaltig zurück. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf ev. Haftungsfragen und auf mögliche Schadensersatzforderungen bei Unfällen hin.

Die entsprechende gesetzliche Regelung findet sich im § 91 der Straßenverkehrsordnung 1960. Äste dürfen erst ab 4,5 m Höhe in den Straßenraum ragen.

## **Bundespräsidentenwahl 25.04.2010**

Sollten Sie sich am Wahltag an einem anderen Ort, als in Ihrer Heimatgemeinde aufhalten (etwa durch Auslandsaufenthalt oder eine sonstige Ortsabwesenheit) oder aus gesundheitlichen Gründen kein Wahllokal aufsuchen können, so können Sie nur mit einer Wahlkarte wählen. Mit der Wahlkarte können Sie ein Wahllokal aufsuchen, vor einer besonderen Wahlbehörde wählen oder – ohne Wahlbehörde – im Weg der Briefwahl Ihre Stimme abgeben.

Sollten Sie Auslandsösterreicher(in) sein, so benötigen Sie jedenfalls eine Wahlkarte (es sei denn, Sie halten sich am Wahltag zufällig in der Gemeinde Ihrer Eintragung in die Wählererevidenz auf).

Wo können Sie die Ausstellung Ihrer Wahlkarte beantragen?

Sie müssen bei der Gemeinde, in deren Wählererevidenz Sie eingetragen sind, mündlich (persönlich, nicht telefonisch) oder schriftlich (z. B. per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, per E-Mail oder über die Internetmaske der Gemeinde) die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen; dies ist beginnend mit dem Tag der Ausschreibung der Wahl (2. Februar 2010) möglich.

Als Auslandsösterreicher(in) können Sie die Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) anfordern.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Wahlkarte keinesfalls im Bundesministerium für Inneres beantragen können!

Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?

Schriftlich können Sie einen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte entweder bis zum 4. Tag vor der Wahl (Mittwoch, 21. April 2010) oder, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 23. April 2010) stellen. Mündlich kann eine Wahlkarte bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 23. April 2010) beantragt werden.

Die Wahlkarte wird nach Herstellung der amtlichen Stimmzettel, knapp drei Wochen vor dem Wahltag, erhältlich sein.

## **Bauberatungs- und Bauverhandlungstermine 2010**

Bauberatungsgespräche mit dem Bausachverständigen des Bezirksbauamtes Gmunden, Ing. Martin Aichhorn, finden im Jahr 2010 alle 3 – 4 Wochen im Rahmen der Bauverhandlungen bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt statt.